

Richtlinie über investive Förderungen des Landkreises Grafschaft Bentheim im Bereich der Kindertageseinrichtungen

§ 1

Gegenstand der Richtlinie

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle investiven Förderungen des Landkreises Grafschaft Bentheim im Bereich der Kindertageseinrichtungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.

§ 2

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

- (1) Gefördert werden Kommunen (Städte und Gemeinden) und Träger von Kindertageseinrichtungen mit einer gültigen Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für die betreffende Einrichtung. Zuwendungen können auch an Eigenbetriebe der Kommunen oder an Gesellschaften, an denen die Kommune beteiligt ist und auf die sie, gegebenenfalls zusammen mit anderen kreisangehörigen Kommunen, einen beherrschenden Einfluss ausübt, gewährt werden. Dies schließt auch Zusammenschlüsse kreisangehöriger Kommunen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ein.

§ 3

Fördervoraussetzungen

- (1) Vor Beginn der jeweiligen Maßnahme muss durch die Zuwendungsempfänger die Finanzierung nachgewiesen werden (mindestens durch Vorlage eines verbindlichen Finanzierungsplanes).
- (2) Die finanzielle Förderung des Landkreises setzt einen mindestens gleich hohen Zuschuss bzw. Eigenanteil der jeweiligen Kommune bzw. der in § 2 Satz 2 oder 3 genannten Institution voraus. Die Bewilligung durch den Landkreis ist erst möglich, wenn eine schriftliche Zusage der Kommune bzw. Institution gemäß § 2 Satz 2 oder 3 hinsichtlich der eigenen Zuschussgewährung vorliegt.
- (3) Eine Förderung des Landkreises ist ausgeschlossen, wenn die förderfähigen Gesamtkosten geringer als 4.000 € sind.
- (4) Das zu fördernde Objekt muss sich auf dem Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim befinden.
- (5) Die geförderte Maßnahme muss innerhalb von 3 Jahren nach erstmaliger Bewilligung abgeschlossen sein. Die geförderten Vermögensgegenstände sind für die Dauer der vereinbarten Zweckbindung zweckentsprechend zu nutzen. Die Zweckbindungsdauer kann sich an der in der Abschreibungstabelle gemäß § 49 Abs. 2 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) aufgelisteten Nutzungsdauer orientieren, darf diese aber nicht überschreiten. Bei längeren Nutzungsdauern sollte die vereinbarte Zweckbindung einen Zeitraum von 25 Jahren nicht überschreiten.

§ 4

Höhe der Förderung

(1) Investitionszuschüsse

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen bezuschusst:

- a) Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen durch Neubau/Ersatzbau sowie Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen an vorhandenen Einrichtungen.
- b) Raumentimierung bzw. Erweiterung bestehender Einrichtungen um Räumlichkeiten, die aus pädagogischen Gründen notwendig sind (z. B. Bewegungsräume, Intensiv- und Schlafräume, Küchen, Mensen, Mitarbeiteräume; nicht jedoch Gruppenräume).
- c) Neueinrichtung einer altersübergreifenden Gruppe in einer bestehenden Kindertageseinrichtung.
- d) Neueinrichtung einer Ganztagsgruppe in einer bestehenden Kindertageseinrichtung.

Die Höhe der Förderung beträgt maximal 50 % der förderungsfähigen Gesamtkosten. Die Zuschusshöhe des Landkreises wird wie folgt festgelegt:

Von den förderungsfähigen Gesamtkosten werden zunächst alle zur Finanzierung für das Bauvorhaben eingesetzten nicht kommunalen Mittel (z. B. Landeszuschüsse, Trägeranteile usw.) abgezogen. Der daraufhin ermittelte Restbetrag wird zur Hälfte vom Landkreis als Zuschuss gewährt. Die andere Hälfte des Restbetrages ist von der jeweiligen Stadt oder Gemeinde zu übernehmen.

(2) Sanierungszuschüsse

Die Kosten einer umfassenden Instandsetzung/ Sanierung von Kindertageseinrichtungen (z. B. Gebäudeunterhaltung, Brandschutzmaßnahmen, Maßnahmen aufgrund geänderter Sicherheitsbestimmungen, Haustechnik, Außenbereich; nicht jedoch Parkplätze), werden mit maximal 1/3 der förderfähigen Gesamtkosten bezuschusst.

Die Zahlung einer Zuwendung kann erstmals nach Ablauf von 10 Jahren nach der Eröffnung der Einrichtung erfolgen.

Die Bedingung, dass die Kommune eine Zuwendung in mindestens gleicher Höhe gewähren muss, gilt auch als erfüllt, wenn die Stadt/ Gemeinde in vertraglichen Regelungen über die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen mit den Einrichtungsträgern vereinbart hat, dass Aufwendungen für den Bauunterhalt mit der Zahlung der Betriebskostenzuschüsse abgegolten sind und der kommunale Anteil nachweislich mindestens ebenso hoch ist wie die Förderung des Landkreises.

(3) Übergangslösungen

Die Schaffung von provisorischen Kinderbetreuungsplätzen in Übergangslösungen (z.B. Containermodule usw.) wird in Höhe von 1/3 der anfallenden Kosten für längstens 24 Monate bezuschusst. Förderungsfähig sind Mietaufwendungen sowie Aufbau- und Abbaukosten und bei eigenen Gebäuden Umbau- und Rückbaukosten. Die Förderung kann höchstens einmal für maximal 24 Monate verlängert werden.

Die Anschaffung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen sowie Verbrauchsmaterialien wird nicht bezuschusst.

(4) Förderfähige Kosten

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung des Landkreises sind die förderfähigen Gesamtkosten. Als förderfähige Gesamtkosten werden die angemessenen Aufwendungen

berücksichtigt, die ausschließlich dem Förderzweck dienen (auch: Planungskosten). Nicht als förderfähige Kosten werden anerkannt: Mehrwertsteuer (soweit Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt), Beschaffung und Verzinsung von Finanzmitteln, Beratungskosten, Grunderwerb, Erschließungskosten bei Hochbaumaßnahmen, (Personal-)Kosten der Kommunen bzw. der Institution gemäß § 2 Satz 2 oder 3, Eigenleistungen (außer nachgewiesene Eigenleistungen der Vereine), Reisekosten, Kosten für die Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung.

Der Austausch von Möbeln, Einrichtungsgegenständen sowie Verbrauchsmaterialien wird nicht gefördert.

- (5) Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

§ 5

Verfahren

- (1) Für eine Förderung ist ein schriftlicher Antrag einzureichen. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
- Projektbeschreibung und Begründung
 - Investitions- oder Kostenplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben)
 - Finanzierungsplan
 - Lageplan
 - Bauzeichnung und –beschreibung
 - Angaben zur Nutzungsdauer und Sicherstellung von Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen
 - Schriftliche Zusage der Zuwendungsempfänger hinsichtlich der eigenen Zuschussgewährung
- (2) Auf Anforderung sind weitere für die Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen beizubringen. Der oder die Antragstellende hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Er oder sie hat eine nachträgliche Änderung der für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden. Der Beginn des Vorhabens liegt beim Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie bei der Aufnahme von Eigenleistungen vor. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Auf Antrag kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bewilligt werden.
- (4) Zuwendungen bis zu einer Höhe von 25.000 € werden nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Bei Zuwendungen über 25.000 € kann die Auszahlung entsprechend dem Baufortschritt erfolgen. Zuwendungen für Beschaffungen sind erst dann auszuzahlen, wenn die Gegenstände geliefert worden sind, bei Teillieferungen entsprechend den abgerechneten Teillieferungen.
- (5) Im Rahmen der zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gelten folgende Beschlusszuständigkeiten:
- Über die Bewilligung und Ablehnung von Zuwendungen bis zu 15.000 Euro entscheidet der Landrat. Alle Anträge sind dem Jugendhilfeausschuss mitzuteilen.
 - Bei Zuwendungen über 15.000 Euro ist ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses einzuholen.
- (6) Die Zuwendung erfolgt durch Bewilligungsbescheid. Im Bescheid sind Art und Höhe der Zuwendung und der Verwendungszweck schriftlich festzulegen.

- (7) Über die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der geförderten Maßnahme ein Verwendungsnachweis in Form eines zahlenmäßigen Nachweises zu erbringen. Der zahlenmäßige Nachweis muss folgenden Anforderungen entsprechen:
- Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, sind nur die Nettoentgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.
 - Der Nachweis muss sich auf alle für den Zweck der Zuwendung bestimmten Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel entsprechend dem Finanzierungsplan) und Ausgaben erstrecken; weitergehende Belege (insbesondere bei Baumaßnahmen) brauchen lediglich nach Aufforderung vorgelegt zu werden
- (8) Der Landkreis ist berechtigt, von seinen Beauftragten prüfen zu lassen, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde. Dabei hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger im gebotenen Umfang, insbesondere durch die Erteilung der erforderlichen Auskünfte, Vorlage der Bücher und Belege im Sinne des § 38 KomHKVO sowie sonstiger Unterlagen mitzuwirken, erforderlichenfalls ist eine Ortsbesichtigung zu ermöglichen.
- (9) Die Zuwendung ist sofort in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn
- der Verwendungszweck ohne Zustimmung des Landkreises Grafschaft Bentheim geändert wird,
 - die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.
- (10) Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn
- Leistungen Dritter im Vergleich zur Veranschlagung höher ausgefallen sind,
 - die festgelegte Zweckbindungsdauer unterschritten worden ist.
- (11) Bei (anteiliger) Rückforderung werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) jährlich für die Zeit ab der Auszahlung verlangt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.